# Ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

gemacht und die Arbeit des Kontrollführers wird erleichtert. Die Firma W. & R. Müller, Buchdruckerei und Verlag in Gersau besorgt den Druck solcher Adressänderungskarten und ist in der Lage mit Mustern und Preisen zu dienen (s. Inserat).

## Ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung

Das Eidg. Militärdepartement hat durch eine Verfügung vom 8. April 1946 die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung neu geordnet. Grundsätzlich besteht ein Verbot der ausserdienstlichen Benützung der Bewaffnung, Bekleidung, Gepäckausrüstung, Lederzeug, Fahrräder, Musikinstrumente, Trommeln, Reitzeuge und des Ordonnanzschuhwerkes.

Von diesem Verbot sind jedoch gemäss dieser neuen Verfügung ausgenommen:

a) Schiesswaffen, Feldstecher, Kompass, Musikinstrumente, Reitzeuge und Hundeausrüstung für Kriegshunde (Ob es wohl für Kriegshunde besondere Reitzeuge gibt oder ob vielmehr die Of.-Reitzeuge gemeint sind? Die Red.), sofern diese Gegenstände zu Übungszwecken benützt werden;
b) die Ordonnanz-Fahrräder der Militärradfahrer, ohne Rahmentasche;
c) Stiefel (Gamaschen) und Reithosen der Wehrmänner, sofern diese Gegenstände zum Reiten benützt werden;
d) die Militärhosen der Mitglieder von Pontonierfahrvereinen, sofern sie bei Veranstaltungen dieser Vereine (Fahrübungen, Wettkämpfe und dergleichen) getragen werden;
e) Ordonnanzschuhe, sofern sie zu militärischen Übungen oder zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit (insbesondere vor dem Einrücken) benützt werden;
f) Rucksäcke und Feldflaschen, sofern sie zu militärischen Übungszwecken oder zum Training (insbesondere vor dem Einrücken) benützt werden.

Gemäss Art. 94 der Militärorganisation behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum, wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat. Die erwähnte Verfügung bestimmt, dass dabei alle Gradabzeichen, besonders Abzeichen, Knöpfe, Achselstücke, Kragenpatten oder -besatz, Ärmelpatten oder Ärmelaufschläge von Waffenröcken, die Passepoils von den Hosen zu entfernen sind, wenn diese Kleidungsstücke in Zivil getragen werden. Ausserdem haben die Zeughausverwaltungen die Kleidungsstücke auf der Innenseite, d. h. auf dem Futter, sowie die Tornister und Brotsäcke auf der Innenseite des Deckels, mit einem Stempel zu bezeichnen oder mit einer entsprechenden Plombe zu versehen.

Militärische Ausschusskleidungsstücke, die von der Kriegsmaterialverwaltung an die Zivilbevölkerung zum Verkauf gelangen, sind durch Umfärben, Entfernen der Kragen- und Ärmelpatten sowie der Metallknöpfe, als Militärkleider unkenntlich zu machen.

Die Verfügung tritt am 1. Mai 1946 in Kraft. Durch sie werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Verfügungen aufgehoben.